

Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin
Henriette Reker
Historisches Rathaus
50667 Köln-Innenstadt

Beanstandung

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

mit Email vom 12.08.2021 an die zuständige Stelle der Stadt Köln beehrten die Unterzeichnenden Akteneinsicht gem. § 55 Abs. 1 GO NRW in das Bewerbungsverfahren bezüglich der Stelle für den Beigeordneten des Dezernates für Kunst und Kultur.

Am 13.08.2021 wurden den Unterzeichnenden um 14 Uhr Akteneinsicht in die Bewerbungsunterlagen gewährt.

Bei der Aktensicht konnte festgestellt werden, dass sich auf die Ausschreibung 29 Personen direkt beworben hatten. Diese Bewerber waren in einer Tabelle aufgeführt. Zudem wurde eine Beurteilung der einzelnen Bewerber vorgenommen. Hierbei wurde die Bewerber in drei Kategorien A (hohe Passung), B (mittlere Passung) und C (keine Passung) eingeordnet. In der letzten Spalte wurde die Einordnung kurz erklärt und weshalb die Bewerbung nicht in Frage komme. Allerdings waren sämtliche Lebensläufe nebst Motivationsschreiben nicht zugänglich.

Der Akte war weiter zu entnehmen, dass über eine Direktansprache 80 Personen ermittelt worden sind, die grundsätzlich hätten in Frage kommen können. Es waren 25 Personen für den engeren Kreis vorgesehen. Sieben Personen waren an Gesprächen interessiert, zehn weitere überlegten noch und sieben Personen hatten kein Interesse mehr.

Letztlich hat die Personalagentur über die Direktansprache fünf Personen ermittelt, die für weitere Gespräche vorgesehen waren. Eine Person aus der Ausschreibung wurde ebenfalls für weitere Gespräche vorgeschlagen.

Die Unterzeichnenden beanstanden die Akteneinsicht, da der Inhalt der Akten nicht den Kriterien der GO NRW entsprach. Bei den sechs in Frage kommen Kandidat:innen waren lediglich anonymisierte Bewerbungsprofile zugänglich. Die Bewerberprofile waren sehr knapp gehalten. Allein das Alter, der Familienstand und ein sehr kurzer beruflicher Werdegang war den Profilen zu entnehmen.

Den Unterzeichnern wurde Akteneinsicht nicht im erforderlichen Umfang gewährt. Dies stellt einen Verstoß gegen das in § 55 Abs. 1 Satz 2 GO NRW normierte Auskunftsrecht der Ratsmitglieder dar.

Den Mitgliedern der kommunalen Vertretungskörperschaft steht das Recht zu, sich über das Ergebnis der Stellenausschreibung sowie über den Werdegang und Qualifikation der Bewerber vor der Entscheidung des Rates frei zu informieren. Dieser Informationsanspruch umfasst alle Bewerber, soweit sie nicht aus eigenem Entschluss die Bewerbung zurückgezogen haben (vgl. Urteil des OVG NRW vom 05.02.2002, 15 A 2604/99). Ob und weshalb ein vorgeschlagener Kandidat besser geeignet ist als andere, lässt sich nur bei Kenntnis des gesamten Bewerberfeldes beurteilen, (vgl. Urteil des OVG NRW, ebd.).

Das Informationsrecht jedes einzelnen Mitglieds der Vertretungskörperschaft beinhaltet eine möglichst umfassende Informationsmöglichkeit. Nur dadurch kann jedem einzelnen Mitglied eine praktikable Möglichkeit eröffnet werden, eine eigene und vom Mehrheitsvotum abweichende Vorstellung einzubringen und eine geänderte Beschlussfassung zu erwirken. (Vgl. Urteil OVG NRW, ebd.)

Nach Auffassung der Unterzeichner obliegt die Beurteilung, ob die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen der Personen vorliegen, den die spätere Entscheidung treffenden Mitglieder des Rates. Aufgabe einer Personalberatungsagentur ist nicht die Entscheidung, sondern die Beratung zu Personalangelegenheiten. Eine beratende und unterstützende Hinzuziehung von Dritten darf nicht zu einer Beeinträchtigung demokratisch legitimierter Mitwirkungs- und Kontrollrecht führen (vgl. Entscheidung OVG NRW, ebd. Rn). Eine Beurteilung der Unterzeichner, welche Personen die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen, kann nicht erfolgen, da hierzu keinerlei Informationen vorlagen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine möglichst umfassende Informationsmöglichkeit den Unterzeichnern vorliegend nicht gewährt worden ist.

Es wird daher gebeten eine vollständige Akteneinsicht zu gewähren und alle Informationen zugänglich zu machen, die für eine Beurteilung erforderlich sind. Es sind alle Bewerbungsunterlagen vollständig vorzulegen, sofern die Bewerbung nicht zurückgezogen ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Güldane Tokyürk
Fraktionsvorsitzende

gez. Heiner Kockerbeck
Fraktionsvorsitzender